Deutsche Gesellschaft für
Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

Präsident
Prof. Dr. Gert Naumann

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Jägerstraße 58-60 | 10117 Berlin
+49 (0) 30 514 883 333
stellungnahmen@dggg.de

Stellungnahme

27. November 2025

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG) nimmt als wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft grundsätzlich keine Stellung zu privaten Meinungsäußerungen und Aktivitäten ihrer Vorstandsmitglieder, solange diese nicht im Widerspruch zur durch gültige Leitlinien untermauerten wissenschaftlich-medizinischen Faktenlage stehen.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist durch Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert:

GG Art 5 (1): „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."

Dieses Grundrecht gilt selbstverständlich auch für Mitglieder des DGGG-Vorstands.

Die auf wissenschaftlich-medizinischem Fundament ruhende Positionierung der DGGG in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs und dessen gesetzlicher Regelung ist hinlänglich bekannt und lässt sich öffentlich zugänglich nachlesen:

https://www.dggg.de/fileadmin/data/Stellungnahmen/GBCOG/2024/GBCOG-Stellungnahme_zum_Schwangerschaftsabbruch_04_2024.pdf

Keine Aktivität unserer Vorstandsmitglieder widerspricht dieser Position, jedes einzelne Vorstandsmitglied hat jedoch seine persönliche Meinung bzw. ethisch begründete Überzeugung in dieser Angelegenheit, welche im Rahmen des Grundgesetzes artikuliert werden darf.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Meinungsvielfalt innerhalb unserer Fachgesellschaft erheblich ist – insbesondere bei Fragestellungen mit ethischer Implikation, durchaus aber auch bei inhaltlichen Fragen. Beispielsweise die Abschaffung der Beratungspflicht, welche in Teilen der Ärzteschaft lautstark vertreten wird, dürfte unter unseren Mitgliedern höchst umstritten sein. Es gibt zum aktuellen Zeitpunkt schlichtweg keine empirisch belastbaren Daten zur Meinungsverteilung innerhalb unserer Mitgliedergemeinschaft, das sollte bei allen Diskussionen in dieser Angelegenheit nicht vergessen werden.

Ähnlich wie in politischen Gremien, in denen bei Gewissensentscheidungen der Fraktionszwang aufgehoben wird (zum Beispiel Organspende, Sterbehilfe, § 218 StGB etc.), gibt es auch hier Raum für individuelle Positionierungen.